



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION

Direkte Steuern, Steuerkoordinierung, wirtschaftliche Analyse und Bewertung  
**Steuerpolitik und Zusammenarbeit bei den direkten Steuern**

28. Januar 2011

### KONSULTATIONSPAPIER

## **Steuerliche Probleme, die sich aus grenzüberschreitenden Ausschüttungen von Dividenden an Portfolioanleger und Einzelanleger ergeben und deren Lösungsmöglichkeiten**

#### **Anmerkung:**

**Dieses Papier dient als Konsultationsgrundlage.**

**Die Europäische Kommission hat diese Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet, um Informationen zu steuerlichen Problemen zusammenzutragen, die entstehen können, wenn Dividenden grenzüberschreitend an Einzelanleger oder Gesellschaften mit Portfoliobeteiligungen ausgeschüttet werden, und um von der Öffentlichkeit Lösungsvorschläge für diese Probleme zu erhalten.**

**Dieses Dokument gibt nicht zwangsläufig die Ansichten der Europäischen Kommission wieder und sollte nicht als Verpflichtung der Kommission ausgelegt werden, in diesem Bereich eine offizielle Initiative zu ergreifen.**

Die betroffenen Parteien werden gebeten, ihre Bemerkungen bis spätestens

**30. April 2011**

Bemerkungen können auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Steuern und Zollunion  
Referat D2 – Steuerpolitik und Zusammenarbeit bei den direkten Steuern  
Rue de Spa 3  
B-1049 Brüssel  
Belgien  
Fax: +32-2-299-80-52  
E-Mail: [Taxud-D2-Consultation@ec.europa.eu](mailto:Taxud-D2-Consultation@ec.europa.eu)

## 1. WELCHES ZIEL WIRD MIT DIESER KONSULTATION VERFOLGT?

Die Erhebung und Anrechnung von Quellensteuern auf Dividendenausschüttungen an nicht gebietsansässige Portfolioanleger<sup>1</sup> und Einzelanleger in der EU erfolgt teilweise in diskriminierender Weise. Darüber hinaus können Quellensteuern zu unberücksichtigter Doppelbesteuerung führen, was das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt.

In ihrer Mitteilung zur Dividendenbesteuerung<sup>2</sup> von 2003 wies die Kommission darauf hin, dass die Mitgliedstaaten grenzüberschreitende Dividendeneinkünfte natürlicher Personen nicht benachteiligen dürfen. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hatte sich in verschiedenen Urteilen mit Quellensteuern auf Dividendenausschüttungen an nicht Gebietsansässige befasst. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat auf Dividendenzahlungen aus dem Ausland keine höheren Steuern erheben darf als auf inländische Dividendenzahlungen. Ebenso wenig darf ein Mitgliedstaat auf Dividendenzahlungen ins Ausland höhere Steuern erheben als auf inländische Dividendenzahlungen.

In ihrer Mitteilung „Koordinierung der Regelungen der Mitgliedstaaten zu den direkten Steuern im Binnenmarkt“<sup>3</sup> brachte die Kommission ihre Auffassung zum Ausdruck, dass die internationale Doppelbesteuerung, die entsteht, wenn ein Steuerzahler nicht nur einer sondern mehreren Steuerzuständigkeiten unterliegt, grenzüberschreitende Tätigkeiten und Investitionen in der EU maßgeblich behindert. In diesem Sinne erklärte die Kommission, dass sie die Absicht verfolge, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Marktteilnehmern und sonstigen interessierten Parteien unter anderem zu prüfen, ob die Notwendigkeit eines EU-weit koordinierten Konzepts für Quellensteuern besteht.

Der Gerichtshof hat in jüngster Zeit in zahlreichen weiteren Fällen, die sich auf Quellensteuern auf Dividenden beziehen, Urteile ausgesprochen.

---

<sup>1</sup> Portfolioanleger sind in der Regel Kleinanleger, die einen Anteil von weniger als 10 % am Kapital des die Dividenden ausschüttenden Unternehmens halten (Schwellenwert, ab dem die Mutter-/Tochter-Richtlinie zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung Anwendung finden würde). Bei Portfolioanlegern kann es sich sowohl um Unternehmen als auch um natürliche Personen handeln. Portfolioanleger erwerben normalerweise, häufig über gemeinsame Anlageinstrumente, Anteile an einem Unternehmen und beabsichtigen nicht, Einfluss auf die Unternehmensführung auszuüben. Da die Anleger keine Kontrolle über Unternehmensentscheidungen haben, kann aufgrund von grenzüberschreitenden Umstrukturierungen der Unternehmen, in die sie investieren, der Fall eintreten, dass sich ihre inländischen Aktien in Aktien gebietsfremder Unternehmen verwandeln, und zwar mit allen damit einhergehenden negativen Folgen in Bezug auf Quellensteuern. Im Sinne des vorliegenden Konsultationspapiers werden als Portfolioanleger nicht diejenigen Anleger verstanden, die ihre Anlagen im Zuge einer Risikominimierung in verschiedenen Anlageprodukten (z. B. Fremd- und Eigenkapital) streuen.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Besteuerung von Dividenden natürlicher Personen im Binnenmarkt“, KOM(2003) 810 endg. vom 19.12.2003.

<sup>3</sup> KOM (2006)823 vom 19. Dezember 2006.

Aus diesem Grund hält es die Kommission für erforderlich, die Probleme, denen sich Portfolioanleger und Einzelanleger in Bezug auf die Quellensteuer in grenzüberschreitenden Fällen stellen müssen, detailliert zu untersuchen und Lösungsmöglichkeiten zu erkunden.

## **2. WER WIRD BEFRAGT?**

Alle Betroffenen – Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Mitgliedstaaten, Steuerverwaltungen, zwischenstaatliche und Nichtregierungsorganisationen, Unternehmensverbände, Steuerfachleute und Wissenschaftler – werden gebeten, ihre Meinung zu diesem Thema zu äußern.

## **3. HINTERGRUND**

Mit Dividenden, die Anteilseigner empfangen, geht das Risiko einer Doppel- bzw. Mehrfachbesteuerung einher. Bei grenzüberschreitenden Dividendenausschüttungen gibt es im Allgemeinen drei Besteuerungsebenen:

- Körperschaftsteuer auf die Gewinne des die Dividenden ausschüttenden Unternehmens in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat
- Quellensteuer auf die Dividendenausschüttung an den gebietsfremden Anleger im Quellenmitgliedstaat und
- Einkommensteuer im Wohnsitzmitgliedstaat des Anlegers.

Dividendenausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen in Mitgliedstaaten sind nach Maßgabe der Mutter-/Tochter-Richtlinie grundsätzlich von der Quellensteuer befreit,<sup>4</sup> sofern bestimmte Mindestbeteiligungs- und sonstige Anforderungen erfüllt werden. Da jedoch diese Anforderungen im Falle von Einzelanlegern oder von Unternehmen, die reine Portfolioanleger sind, nicht erfüllt werden, deckt die Richtlinie Dividendenausschüttungen an diese Empfänger nicht ab.

Quellensteuern spielen bei der Aufteilung von Besteuerungsrechten zwischen dem Quellenstaat der Einkünfte und dem Ansässigkeitsstaat eines Anlegers eine wichtige Rolle. Sie dienen darüber hinaus der Durchsetzung der Besteuerung und verhindern somit Steuerumgehung und Steuerhinterziehung von Seiten der Steuerpflichtigen. Nichtsdestotrotz kann die Tatsache, dass grenzüberschreitende Dividendenausschüttungen in zwei Mitgliedstaaten besteuert werden, wirtschaftliche und rechtliche Probleme innerhalb der EU zur Folge haben. Quellensteuern können rechtliche<sup>5</sup> und wirtschaftliche<sup>6</sup> Doppelbesteuerungsprobleme, die Benachteiligung

---

<sup>4</sup> Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003.

<sup>5</sup> Eine „rechtliche Doppelbesteuerung“ tritt ein, wenn dasselbe Einkommen, wie z. B. eine Dividende, einer einzigen Person doppelt besteuert wird: zunächst im Quellenmitgliedstaat bei Ausschüttung der

gebietsfremder Anleger und eine Verzerrung von Anlageentscheidungen im Binnenmarkt nach sich ziehen (z. B. bezüglich der Art der Anlage oder des Standortes, in den investiert wird usw.).

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf der Grundlage des OECD-Modells reduzieren die rechtliche Doppelbesteuerung von Dividenden in der Regel dadurch, dass sie die Dividendenbesteuerung des Quellenstaats begrenzen und an den Ansässigkeitsstaat des Anlegers die Anforderung stellen, durch einen Anrechnungs- oder Freistellungsmechanismus eine Steuererleichterung für die Besteuerung durch den Quellenstaat zu verschaffen. Quellensteuern des Quellenstaates werden jedoch selbst dann, wenn sie im Rahmen eines DBA reduziert werden, unter Umständen nicht vollständig im Ansässigkeitsstaat angerechnet.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat erklärt,<sup>7</sup> dass eine rechtliche Doppelbesteuerung prinzipiell und an und für sich nicht rechtswidrig ist, da die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ihre jeweiligen Steuersysteme an die verschiedenen Steuersysteme anderer Mitgliedstaaten anzupassen, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, die sich daraus ergibt, dass zwei Mitgliedstaaten parallel zueinander ihre Besteuerungsbefugnis ausüben. Nichtsdestoweniger behindert die rechtliche Doppelbesteuerung grenzüberschreitende Tätigkeiten und Investitionen in der EU und beeinträchtigt somit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

Steuererleichterungen bei wirtschaftlicher Doppelbesteuerung (d. h. in Bezug auf die vom ausschüttenden Unternehmen im Quellenstaat gezahlten Körperschaftssteuern) werden häufig für rein inländische Sachverhalte, jedoch nicht auf internationaler Ebene gewährt. Derartige Steuererleichterungen werden daher in Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel nicht behandelt. Die Mitgliedstaaten sind nicht automatisch verpflichtet, eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu vermeiden (außer in den Fällen, die unter die Mutter-/Tochter-Richtlinie fallen). Dessen ungeachtet ist der EuGH zu dem Schluss gekommen, dass eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung dann gegen EU-Recht verstoßen kann, wenn sie eine unterschiedliche Behandlung inländischer und grenzüberschreitender Sachverhalte erkennen lässt, die eine Benachteiligung zur Folge hat. Die Beseitigung der Benachteiligung bei der steuerlichen Behandlung von Dividenden, die an Portfolioanleger und Einzelanleger ausgeschüttet werden, stellt eine grundlegende Anforderung des EU-Rechts dar; somit darf ein Mitgliedstaat grenzüberschreitende Sachverhalte nur dann anders behandeln als

---

Dividende (in der Regel durch die Quellensteuer) und anschließend im Ansässigkeitsstaat, wenn es als Teil des steuerpflichtigen Einkommens ebendieses Anteilseigners besteuert wird. Die rechtliche Doppelbesteuerung ergibt sich in der Regel in grenzüberschreitenden Sachverhalten.

<sup>6</sup> Eine „wirtschaftliche Doppelbesteuerung“ tritt ein, wenn dieselben Gewinne bei zwei verschiedenen Personen besteuert werden, wie beispielsweise Dividenden, die zunächst auf der Ebene des ausschüttenden Unternehmens besteuert werden und anschließend bei den Anteilseignern. Eine derartige Besteuerung kann sowohl auf inländischer als auch auf internationaler Ebene stattfinden.

<sup>7</sup> Siehe hierzu die Urteile in den Rechtssachen C-513/04, *Kerckhaert und Morres*, vom 14. November 2006, C-67/08, *Block*, vom 12. Februar 2009 und C-128/08, *Damseaux*, vom 16. Juli 2009.

inländische, wenn dies aufgrund einer unterschiedlichen Situation der betreffenden Steuerpflichtigen gerechtfertigt ist. Auf diese Weise könnte das Ausmaß einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden auf der Ebene des Quellenstaats bei grenzüberschreitenden Sachverhalten reduziert werden.

Auch wenn die Quellensteuern des Quellenstaates aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen verringert werden, kann es in Bezug auf Zinskosten und Cashflow zu einer Benachteiligung von gebietsfremden Portfolioanlegern und Einzelanlegern kommen, wenn an der Quelle keine Steuererleichterung durch den reduzierten DBA-Satz erfolgt. Dies kann sogar dazu führen, dass Anleger auf die ihnen nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen zustehende Steuererleichterung verzichten, wenn die Antragsverfahren des Quellenstaates kompliziert, kostspielig oder zeitaufwändig sind.

Daraus ergibt sich, dass die Verfahren zur Beantragung von Steuererleichterungen bzw. -befreiungen in den Quellenstaaten geprüft werden sollten. Dabei könnte untersucht werden, wie die Bescheinigungen der Steuerbehörden, welche die Anleger vorlegen müssen, um eine solche Steuererleichterung zu beantragen, gestrafft werden können und wie der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden verbessert werden könnte. Die Empfehlung der Kommission<sup>8</sup> vom 19. Oktober 2009 über Verfahren zur Quellensteuererleichterung bietet Lösungsvorschläge, mit denen die bestehenden Verfahren zur Senkung der von den Quellenmitgliedstaaten erhobenen Quellensteuern auf die niedrigeren Raten der Doppelbesteuerungsabkommen verbessert werden sollen. Damit wäre im Falle einer Anwendung seitens der Mitgliedstaaten allerdings nur gewährleistet, dass Lösungen für das Problem der rechtlichen Doppelbesteuerung in dem in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Umfang ordnungsgemäß umgesetzt werden. Für Probleme der rechtlichen Doppelbesteuerung hingegen, die in den Doppelbesteuerungsabkommen nicht erfasst werden, sowie für das Problem der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung stellt dies keine Lösung dar.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Portfolioanleger und der Einzelanleger ihre Anlagen mittelbar durch gemeinsame Anlageinstrumente halten und nicht unmittelbar durch Unternehmensbeteiligungen. Bei allen Lösungen ist die Rolle solcher Instrumente in Bezug auf die Beantragung von Steuererleichterungen im Namen ihrer Anleger bzw. in ihrem eigenen Namen zu berücksichtigen, falls der Standortstaat auch das Land des Steuersitzes ist.

#### **4. MÖGLICHE LÖSUNGEN FÜR DIE PROBLEME VON PORTFOLIOANLEGERN UND EINZELANLEGERN**

Da im EU-Binnenmarkt eine Benachteiligung von Steuerpflichtigen allein aufgrund einer grenzüberschreitenden Anlageaktivität nicht erwünscht ist, möchte die Kommission in Erfahrung bringen, welche Lösungsvorschläge die verschiedenen Interessengruppen

---

<sup>8</sup> K(2009)7924.

hätten, um die aktuelle Situation zu verbessern. Es soll sichergestellt werden, dass grenzüberschreitende Dividendenausschüttungen an Portfolioanleger und Einzelanleger gegenüber inländischen Ausschüttungen steuerlich nicht benachteiligt werden und jegliche Doppelbesteuerung aufgrund solcher Quellensteuern gänzlich beseitigt wird.

Die nachstehend genannten Lösungsmöglichkeiten wurden von verschiedenen Interessengruppen in zahlreichen Steuerforen befürwortet. Die Kommissionsdienststellen haben eine erste Auswertung der Vor- und Nachteile dieser Lösungen vorgenommen und bitten nun um Meinungen zu den im Folgenden dargestellten Lösungsvorschlägen. Die Betroffenen werden auch gebeten, eigene Vorschläge zu unterbreiten, wie die Doppelbesteuerung und die Benachteiligung von Portfolioanlegern und Einzelanlegern in der EU verhindert werden können.

#### **4.1. Option 1: Abschaffung der Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividendenausschüttungen an Portfolioanleger/Einzelanleger**

Es wurde die Meinung geäußert, dass die Abschaffung der Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividendenausschüttungen an Portfolioanleger/Einzelanleger die ideale Lösung ist. Jedoch birgt diese Option, wie auch alle sonstigen in diesem Papier vorgestellten Optionen, Vor- und Nachteile.

##### **4.1.1. Vorteile:**

- Beseitigung der rechtlichen Doppelbesteuerung
- Beseitigung der Benachteiligung von Dividendenzahlungen ins Ausland
- Steuerneutralität in Bezug auf den Sitz des die Dividenden ausschüttenden Unternehmens
- Vereinfachung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten
- Beseitigung von Cashflow-Benachteiligungen für Anleger, die entstehen, wenn sich die Erstattung der Quellensteuern verzögert
- Reduzierung der Compliance-Kosten und des Verwaltungsaufwands der Steuerbehörden, der Clearing- und Abrechnungsbranche und der Anleger
- kein Konflikt mit dem Prinzip des Besteuerungsanspruchs des Quellenstaates; der Quellenstaat besteuert in seiner Eigenschaft als Ansässigkeitsstaat des zahlenden Unternehmens bereits die Gewinne des Unternehmens, aus denen die Dividendenausschüttung erfolgt
- sicherere Bereitstellung von Kapital für den Quellenstaat
- Erhöhung der Steuereinnahmen der Ansässigkeitsstaaten, die keine Anrechnung für die seitens des Quellenstaates erhobene Quellensteuer vornehmen müssten.

##### **4.1.2. Nachteile:**

- Verlust von Steuereinnahmen für die Quellenstaaten
- Verlagerung der Steuerbemessungsgrundlage

- Risiko der Steuerhinterziehung seitens gebietsfremder Anleger, die ihre Einkünfte nicht im Ansässigkeitsstaat melden, was einen Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten erforderlich macht
- Entstehung von Kosten in Bezug auf den automatisierten Austausch von Informationen, d. h. standardisierte Formulare, Formate und Kommunikationskanäle usw.
- verstärkte Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung würden die Neutralität von Anlagen, die über inländische Fonds oder direkt durch Anleger erfolgen, im Vergleich zu grenzüberschreitenden Anlagen durch ausländische gemeinsame Anlageinstrumente nachteilig beeinflussen
- Diese Lösung würde das Problem der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nicht beheben. Zwar würde der Quellenstaat ohne die Erhebung von Quellensteuern praktisch die wirtschaftliche Doppelbesteuerung in Bezug auf das ausschüttende Unternehmen und den Anleger verhindern. Eine vollumfängliche Besteuerung im Ansässigkeitsstaat ohne Anrechnung der zugrunde liegenden Unternehmensbesteuerung im Quellenstaat würde wiederum bedeuten, dass der Anleger erneut einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung ausgesetzt ist.

#### **4.2. Option 2: Der Ansässigkeitsstaat rechnet die im Quellenstaat erhobenen Quellensteuern voll an**

Gegenwärtig kann es vorkommen, dass im Ansässigkeitsstaat unter Umständen keine ausreichenden Einkünfte vorhanden sind, die mit der im Quellenstaat erhobenen Quellensteuer verrechnet werden können. Der Ansässigkeitsstaat des Anlegers könnte hier eine vollständige anstelle einer gewöhnlichen<sup>9</sup> Anrechnung der im Quellenstaat erhobenen Quellensteuern vorsehen. Eine vollständige Anrechnung würde beinhalten, dass die Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaates in Fällen, in denen die im Quellenstaat erhobene Quellensteuer die tatsächliche Belastung aufgrund von solchen Dividendeneinkünften im Ansässigkeitsstaat übersteigt, die ausländische Quellensteuer voll anzurechnen hätten und somit die Besteuerung sonstiger Binneneinkünfte des Anlegers reduzieren oder sogar den Steuerüberschuss erstatten würden. Derzeit sehen Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel keine Vollanrechnung vor.

##### **4.2.1. Vorteile:**

- Verringerung oder Beseitigung der rechtlichen Doppelbesteuerung, die sich daraus ergibt, dass die seitens des Quellenstaates erhobenen Quellensteuern höher sind als die auf dieselbe Dividende erhobene Steuer im Ansässigkeitsstaat des Anlegers

---

<sup>9</sup> Die gewöhnliche Anrechnung beschränkt sich in der Regel auf den Steuersatz des Ansässigkeitsstaates.

- keine Notwendigkeit, bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zu ändern (der Ansässigkeitsstaat des Anlegers kann die Steuererleichterung unilateral gewähren).

#### **4.2.2. Nachteile:**

- geringere Steuereinnahmen im Mitgliedstaat des Anlegers
- Für die Mitgliedstaaten würde ein Anreiz geschaffen, Unternehmen anzuziehen und zu verankern, die Steuereinnahmen aus Dividendenausschüttungen generieren, was grenzüberschreitende Unternehmensumstrukturierungen behindern würde
- Cashflow-Benachteiligungen von Anlegern würden nicht vollständig beseitigt
- keine Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung.

### **4.3. Option 3: Netto- statt Bruttobesteuerung im Quellenstaat**

Als weitere Lösung für das Problem, dass unter Umständen keine ausreichenden Einkünfte im Ansässigkeitsstaat zur Verrechnung mit den im Quellenstaat erhobenen Quellensteuern zur Verfügung stehen, könnte der Quellenstaat seine Besteuerung in derartigen „Überbesteuerungsfällen“ einschränken. Im Rahmen dieser Lösung müsste der Quellenstaat anstelle der Brutto-Dividenden die Netto-Dividenden besteuern, indem er für die Dividende dieselbe Quote an Steuerfreibeträgen oder Abzügen vorsieht wie in dem Fall, dass der Anleger im Quellenstaat ansässig wäre und in ebendiesem Staat voll besteuert würde.

#### **4.3.1. Vorteile:**

- Beseitigung des Problems der Benachteiligung aus der Sicht des Quellenstaates
- Verringerung oder Beseitigung der rechtlichen Doppelbesteuerung, die sich daraus ergibt, dass die seitens des Quellenstaates erhobenen Quellensteuern höher sind als die auf dieselbe Dividende erhobene Steuer im Ansässigkeitsstaat des Anlegers
- keine Notwendigkeit, bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zu ändern (der Quellen- oder Ansässigkeitsstaat kann die Steuererleichterung unilateral gewähren)
- Erhöhung der Steuereinnahmen der Ansässigkeitsstaaten, die eine niedrigere Anrechnung für die seitens des Quellenstaates erhobene reduzierte Quellensteuer vorsehen müssten.

#### **4.3.2. Nachteile:**

- Die Cashflow-Benachteiligungen für Anleger würden nicht vollständig beseitigt (d. h. Anleger müssten zur Vermeidung der rechtlichen



Doppelbesteuerung weiterhin eine Entlastung von der Doppelbesteuerung beantragen)

- geringere Steuereinnahmen in den Quellenstaaten
- Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung, besonders dann, wenn die Kosten auf individueller Basis berechnet werden müssten, wengleich vielleicht die Möglichkeit einer anteiligen Berechnung besteht (wie im Ansässigkeitsstaat bei der Berechnung der Steueranrechnung in Bezug auf Dividenden aus ausländischen Quellen)
- keine Beseitigung der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Doppelbesteuerung.

#### **4.4. Option 4: Anwendung eines allgemeinen EU-weiten reduzierten Quellensteuersatzes mit Informationsaustausch (Neumark-Lösung)**

Eine weitere Lösung, die der Neumark-Bericht favorisiert,<sup>10</sup> besteht darin, die Steuerpflichtigen zwischen einem reduzierten Quellensteuersatz in Kombination mit einem Informationsaustausch oder einem höheren Steuersatz in Kombination mit einem Verzicht auf den Informationsaustausch wählen zu lassen.

##### **4.4.1. Vorteile:**

- Quellensteuern müssten weder harmonisiert noch abgeschafft werden, da die Auswirkungen sich auf diejenigen Anleger beschränken, die die Option mit Informationsaustausch wählen.
- geringeres Risiko der Steuerhinterziehung/-umgehung
- Es handelt sich um eine moderate Option
- Erhöhung der Steuereinnahmen der Ansässigkeitsstaaten, die eine niedrigere Anrechnung für die seitens des Quellenstaates erhobene reduzierte Quellensteuer vorzusehen hätten.

##### **4.4.2. Nachteile:**

- Entstehung von Kosten im Zusammenhang mit dem automatisierten Informationsaustausch, d. h. standardisierte Formulare, Formate, Kommunikationskanäle usw.
- Verlust von Steuereinnahmen aus Quellensteuern in den Quellenstaaten
- es entstehen weiterhin Compliance- und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Beantragung eines reduzierten Quellensteuersatzes
- Auswirkung auf Doppelbesteuerungsabkommen
- Die Möglichkeit der Auswahl zwischen zwei parallel existierenden Verfahren (höherer Satz bei Verzicht auf Informationsaustausch und niedrigerer Satz bei Wahl des Informationsaustausches) kann für die Steuerverwaltungen zusätzliche Kosten bedeuten.

---

<sup>10</sup> Neumark-Bericht (1962), Rapport du Comité Fiscal et Financier, Luxemburg, 1962.

- Die Quellensteuer müsste dem niedrigsten Quellensteuersatz in den Mitgliedstaaten entsprechen oder es müsste festgelegt werden, dass sich ein niedrigerer inländischer Quellensteuersatz stets durchsetzt
- Auch diese Lösung behebt nur das Problem der rechtlichen, nicht aber der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung.

#### **4.5. Option 5. Einschränkung der Besteuerung der Dividendeneinkünfte im Quellen- sowie im Ansässigkeitsstaat**

Der Quellenstaat könnte seine Quellensteuer beschränken und der Ansässigkeitsstaat könnte eine begrenzte Anrechnung der zugrunde liegenden Steuer (begrenzt auf einen bestimmten Prozentsatz) und die vollständige Anrechnung der im Quellenstaat entrichteten Quellensteuer (oder eine Freistellung) gewähren. Bei der begrenzten Anrechnung bzw. Freistellung von der zugrunde liegenden Steuer im Ansässigkeitsstaat würde praktisch ein ähnliches System Anwendung finden, wie jenes, das auf einer umfassenderen Basis unter der Mutter-/Tochter-Richtlinie für direkte Anleger gilt.

##### **4.5.1. Vorteile:**

- Reduzierung von Steuerhinterziehung/-umgehung
- Quellen- und Ansässigkeitsstaat würden sich die Steuereinnahmen teilen
- Verringerung bzw. Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung und der rechtlichen Doppelbesteuerung.

##### **4.5.2. Nachteile:**

- Die Anleger müssten Ansässigkeitsbescheinigungen vorlegen.
- Verlust von Steuereinnahmen im Quellen- und im Ansässigkeitsstaat
- Es entstehen weiterhin Compliance- und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Beantragung eines reduzierten Quellensteuersatzes
- die Doppelbesteuerungsabkommen müssten geändert werden
- komplexe Verwaltung.

#### **4.6. Option 6. Keine Quellensteuer im Quellenstaat und keine Besteuerung von Dividenden aus dem Ausland im Ansässigkeitsstaat**

Diese Lösung würde den Anwendungsbereich der Mutter-/Tochter-Richtlinie faktisch auf Portfolioanleger erweitern. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass im Rahmen der Mutter-/Tochter-Richtlinie Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen von der Steuer befreit sind, gelten jedoch unter Umständen nicht für Dividendenausschüttungen an Portfolioanleger, insbesondere auch dann nicht, wenn es sich um natürliche Personen handelt.

#### 4.6.1. Vorteile:

- Beseitigung der wirtschaftlichen und der rechtlichen Doppelbesteuerung
- Vereinfachung
- mögliche Zunahme von Kapitalbeteiligungen im Quellenstaat, die eine bessere Allokation von Kapital und Ressourcen und somit ein höheres Wirtschaftswachstum zur Folge hat, was sich letztendlich in höheren Gewinnen und höheren Einnahmen aus der Besteuerung von Unternehmen für den Quellenstaat niederschlägt.

#### 4.6.2. Nachteile:

- Verlust von Steuereinnahmen für den Quellenstaat, da keine Quellensteuer erhoben wird
- Verlust von Steuereinnahmen für den Ansässigkeitsstaat
- Es müsste gewährleistet werden, dass die Gewinne, aus denen die Dividendenausschüttung erfolgt ist, effektiv und hinreichend in der EU besteuert wurden [wobei sich die Frage nach der Definition für eine „hinreichende Besteuerung“ stellen würde]
- Das Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Anleger würde nicht berücksichtigt
- Im Ansässigkeitsstaat käme es zu ungleicher Behandlung, da Dividenden aus dem Quellenstaat steuerlich günstiger behandelt würden als inländische Dividenden, insbesondere bei natürlichen Personen.

**Eine weitere Option**, die mitunter als Lösungsvorschlag für die aus den Quellensteuern des Quellenstaates verursachten Probleme genannt wird, besteht darin, dass der Quellenstaat eine Abgeltungssteuer auf Dividendenausschüttungen an nicht ansässige Portfolioanleger zu demselben Steuersatz wie im Ansässigkeitsstaat erhebt. Der Quellenstaat würde in diesem Fall die bei Gebietsfremden erhobenen Steuern an den Ansässigkeitsstaat abführen, ohne jedoch die Zahlungen zu melden. Diese Option könnte in Kombination mit einem Informationsaustausch mit dem Ansässigkeitsstaat eine realistische Lösung sein. Sie könnte jedoch Personen mit hohem Einkommen insofern einen Vorteil verschaffen, als die steuerliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt würde. Im Falle eines höheren inländischen Quellensteuersatzes könnte sie außerdem zu einer Diskriminierung zwischen ausländischen und inländischen Anlegern führen. In Fällen, in denen die Quellensteuer im Wohnsitzland niedrig oder sogar null und der Quellensteuersatz auf Dividenden im Quellenstaat hoch ist, könnte sie Steuerplanung und Steuerumgehung begünstigen.

## 5. FRAGENKATALOG FÜR DIE ZIELGRUPPE

Die Kommissionsdienststellen ersuchen in Bezug auf Quellensteuern auf Dividendenausschüttungen an Portfolioanleger und Einzelanleger um Beiträge aus der Öffentlichkeit.

***Die Beantwortung aller im Folgenden ausgeführten Fragen ist fakultativ. Die Beiträge zu Teil II und III des Fragebogens werden die Beispiele für Doppelbesteuerungsfälle ergänzen, die Betroffene im Zuge der von der Kommission durchgeführten Konsultation der Öffentlichkeit zum Thema „Doppelbesteuerungsabkommen und Binnenmarkt“ vom April 2010 gemeldet haben<sup>11</sup>. Die Kommissionsdienststellen verwenden alle von Ihnen zur Verfügung gestellten Sachinformationen zur Absicherung ihrer Bewertung des tatsächlichen Ausmaßes der Probleme und deren finanzieller Auswirkungen.***

## **I. Allgemeine Angaben<sup>12</sup>**

Name:

Nachname:

Ansässigkeitsstaat:

Kontaktangaben:

Sie sind:

- ein Einzelanleger
- ein Portfolioanleger
- eine Organisation, die solche Anteilseigner vertritt
- ein Aktienfonds
- die Steuerbehörde eines Mitgliedstaates
- ein(e) Wissenschaftler(in)
- ein(e) Steuerberater(in) bzw. ein(e) Steuerfachmann/-frau
- Sonstiges (bitte angeben)

## **II. Aufgetretene Probleme**

1) Welchen Problemen sind Sie ggf. bei der grenzüberschreitenden Erhebung und Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden in der EU begegnet?

- Doppelbesteuerung
- Benachteiligung (bitte näher erläutern):
- Sonstiges (bitte angeben)

---

<sup>11</sup> [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/consultations/tax/2010\\_04\\_doubletax\\_en.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/2010_04_doubletax_en.htm).

<sup>12</sup> Wenn Sie Ihren Beitrag einreichen, weisen wir Sie nach Maßgabe der spezifischen Datenschutzerklärung dieser öffentlichen Konsultation darauf hin, dass bei der Europäischen Kommission eingegangene Beiträge sowie die Identität ihrer Verfasser im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, der Verfasser widerspricht der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten mit der Begründung, dass diese Veröffentlichung seine legitimen Interessen schädigen würde. In einem solchen Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag weder veröffentlicht noch wird sein Inhalt berücksichtigt.

2) Wo liegt die Ursache für das Problem?

- Verweigerung der Anrechnung einer ausländischen Quellensteuer
- Höhere Besteuerung von Dividenden aus dem Ausland als bei rein inländischen Sachverhalten
- Schwierigkeiten bei der Erlangung einer Erstattung der ausländischen Quellensteuern – die Verfahren waren (bitte angeben): zu komplex, kostspielig, zeitaufwändig
- Sonstiges (bitte angeben)

### **III. Zusätzliche Kosten**

1) Hatten Sie aufgrund Ihrer grenzüberschreitenden Anlagetätigkeit zusätzliche Kosten in Bezug auf Dividenden?

- ja  nein

2) Wie hoch sind diese zusätzlichen Kosten und wodurch sind sie entstanden?

3) Halten Sie diese zusätzlichen Kosten von grenzüberschreitenden Anlagetätigkeiten ab?

4) Welches war der Quellenmitgliedstaat der Dividende? (Bitte führen Sie hier jeden Fall, in dem Sie zusätzliche Kosten hatten, getrennt auf.)

5) Welches ist/war Ihr Ansässigkeitsmitgliedstaat?

### **IV. Lösungsmöglichkeiten**

1) Welche (Kombination) der vorstehend erörterten Lösungen ist Ihrer Ansicht nach am ehesten geeignet, die Besteuerungsprobleme anzugehen, die entstehen, wenn Dividenden grenzüberschreitend an Einzelanleger oder Portfolioanleger ausgeschüttet werden? Warum ziehen Sie gerade diese Option vor?

2) Ziehen Sie eine ganz andere Lösung vor? Wenn ja, welche?

3) Welche Maßnahmen könnten nach Ihrer Auffassung, wenn überhaupt, auf EU-Ebene ergriffen werden, um Schwierigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Quellensteuern auf Dividenden, die an Einzelanleger und Portfolioanleger ausgeschüttet werden, zu bewältigen?

4) Sind Ihnen Statistiken oder Studien zu rechtlichen oder wirtschaftlichen Aspekten bekannt, die die Kosten-Nutzen-Analyse der Einführung der oben genannten Lösungen weiter vorantreiben könnte?

5) Möchten Sie sonstige Kommentare oder Gedanken mitteilen, die sich auf die grenzüberschreitende Besteuerung von Dividenden, die an Portfolioanleger und Einzelanleger ausgeschüttet werden, beziehen?